

Deutschsprachiges Wahlkollegium

WAHL DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS VOM 26. MAI 2019

Annahmeerklärung

Die Unterzeichneten, von den unterzeichneten Wählern des Wahlvorschlags ( .....  
 .....  
 .....  
 und Mitunterzeichnete <sup>(1)</sup>) am ..... 2019 vorgeschlagene Kandidaten für die Wahl  
 des Europäischen Parlaments, erklären, die ihnen angebotene Kandidatur anzunehmen.

Des Weiteren erklären sie, deutschsprachig zu sein.

Sie ermächtigen die Herren/Frauen

1. ....
2. ....
3. ....

unterzeichnete Wähler des ihre Kandidaturen enthaltenden Wahlvorschlags, diese Akte zu hinterlegen.

Für jede Liste darf bei den in den Artikeln 119 und 124 des Wahlgesetzbuches beschriebenen Sitzungen des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums ein Zeuge anwesend sein. Diese Sitzungen finden im Hinblick auf den vorläufigen bzw. endgültigen Abschluss der Kandidatenliste statt.

Sie erklären, dass sie folgende Personen benennen, um diesen Sitzungen beizuwohnen:  
<sup>(1)</sup> ....., Wähler (oder Kandidat), als Zeugen  
 und <sup>(1)</sup> ....., Wähler (oder Kandidat), als Ersatzzeugen. Sie benennen ebenfalls folgende Zeugen, um der in Artikel 150 desselben Gesetzbuches vorgesehenen Sitzung des Hauptwahlvorstandes des Kantons beizuwohnen:

	Zeugen <sup>(1)</sup>	Ersatzzeugen <sup>(1)</sup>
Eupen Hauptwahlvorstand des Kollegiums Hauptwahlvorstand des Kantons		
Sankt Vith Hauptwahlvorstand des Kantons		

<sup>(1)</sup> Vor Namen und Vornamen ist der Vermerk "Herr" (Hr.) bzw. "Frau" (Fr.) anzubringen.

Die unterzeichneten annehmenden ordentlichen Kandidaten und Ersatzkandidaten erklären, sich gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Europäischen Parlaments und Artikel 116 § 6 des Wahlgesetzbuches dazu zu verpflichten:

1. die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Europäischen Parlaments zu befolgen,
2. die Aufstellung ihrer Wahlausgaben und den Ursprung der dafür verwendeten Geldmittel beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des deutschsprachigen Wahlkollegiums innerhalb fünfundvierzig Tagen ab dem Wahldatum gegen Empfangsbestätigung einzureichen,
3. die Belege in Bezug auf die Wahlausgaben und den Ursprung dieser Geldmittel zwei Jahre ab dem Wahldatum aufzubewahren.

Werden in der Erklärung über den Ursprung der Geldmittel Spenden angegeben, verpflichten sich die Kandidaten darüber hinaus, die Identität der natürlichen Personen, die zur Finanzierung der Wahlausgaben Spenden von 125 EUR und mehr gemacht haben, zu registrieren, vertraulich zu behandeln und binnen fünfundvierzig Tagen nach dem Datum der Wahlen der Kontrollkommission zu übermitteln, die gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Europäischen Parlaments für die Einhaltung dieser Verpflichtung Sorge trägt.

Wird in der Erklärung über den Ursprung der Geldmittel Sponsoring angegeben, verpflichten sie sich darüber hinaus, die Identität der Unternehmen, nichtrechtsfähigen Vereinigungen und juristischen Personen, die 125 EUR und mehr gesponsert haben, zu registrieren und binnen fünfundvierzig Tagen ab dem Datum der Wahlen dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums zu übermitteln.

Sie wissen:

- dass die politische Partei, die sie vertreten, bei Überschreitung des in Artikel 2 § 1 des vorerwähnten Gesetzes vorgesehenen Höchstbetrages während des darauffolgenden Zeitraums, dessen Dauer die Kontrollkommission festlegt und der nicht weniger als einen und nicht mehr als vier Monate betragen darf, das Anrecht auf die in Artikel 15 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 vorgesehene Dotation verliert,
- dass sie mit den in Artikel 181 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Strafen belegt werden können, wenn die zu ihren Gunsten von ihnen selbst bzw. von Dritten eingegangenen Ausgaben oder finanziellen Verpflichtungen dem Vorsitzenden des betreffenden Hauptwahlvorstandes nicht bzw. erst nach Ablauf der fünfundvierzig-tägigen Frist ab dem Datum der Wahlen mitgeteilt werden, wenn diese Ausgaben oder Verpflichtungen die in Artikel 2 §§ 2 und 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Mai 1994 festgelegten Höchstbeträge überschreiten oder wenn sie die in Artikel 5 desselben Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen nicht befolgen (Artikel 14 des Gesetzes vom 4. Juli 1989).

**Nur für belgische Kandidaten, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnen:**

Die unterzeichneten belgischen Kandidaten, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnen:

Nummer des Kandidaten	NAME	Vorname

erklären, dass sie nicht Kandidat in einem anderen Mitgliedstaat sind.

**Nur für Kandidaten, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind:**

Die unterzeichneten Kandidaten, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind:

Nr. des Kandidaten	NAME	Vorname	Staatsangehörigkeit	Geburtsdatum	Geburtsort	Letzte Anschrift im Herkunftsmitgliedstaat	Anschrift ihres Hauptwohnortes in Belgien

erklären:

- dass sie nicht gleichzeitig Kandidat in einem anderen Mitgliedstaat sind,
- dass ihnen das Wahlbarkeitsrecht, das heißt das passive Wahlrecht, in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht infolge einer gerichtlichen Einzelfallentscheidung oder eines Verwaltungsbeschlusses - sofern gegen den Beschluss gerichtliche Beschwerde eingelegt werden kann - aberkannt worden ist.

....., den ..... 2019

Unterschriften <sup>(2)</sup> des ordentlichen Kandidaten und der Ersatzkandidaten:

ORDENTLICHER KANDIDAT

Name und Vornamen <sup>(1)</sup>	Unterschrift

ERSATZKANDIDATEN

Name und Vornamen <sup>(1)</sup>	Unterschrift
1	
2	
3	
4	
5	
6	

<sup>(1)</sup> Vor Namen und Vornamen ist der Vermerk "Herr" (Hr.) bzw. "Frau" (Fr.) anzubringen.

<sup>(2)</sup> Indem Sie diese Liste unterzeichnen, bestätigen Sie, dass Sie sie zur Kenntnis genommen haben und mit Ihrer Kandidatur auf dieser Liste einverstanden sind. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die betreffende Liste später noch geändert werden kann; eventuelle Änderungen nehmen Sie mit Ihrer Unterschrift an. Die Kandidatenlisten werden am Kandidatenwochenende vom 29. und 30. März 2019 eingereicht und am 1. April 2019 vorläufig abgeschlossen. Nachdem die Listen auf Unregelmäßigkeiten hin kontrolliert worden sind, werden sie am 4. April 2019 endgültig abgeschlossen. Erst dann kann die betreffende Liste als endgültig betrachtet werden, sofern keine Beschwerde eingereicht worden ist.

## ANLAGE ZU FORMULAR C/11

Deutschsprachiges Wahlkollegium  
Hauptwahlvorstand des Kollegiums

## EMPFANGSBESCHEINIGUNG

## WAHL DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS VOM 26. MAI 2019

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums bestätigt, eine am ..... 2019 eingereichte Annahmeerklärung der Kandidaten erhalten zu haben, die für die Wahl des Europäischen Parlaments von <sup>(1)</sup> ..... und ihren Mitunterzeichneten vorgeschlagen worden sind.

Folgende Kandidaten sind vorgeschlagen worden <sup>(1)</sup>:

Ordentlicher Kandidat:

.....

Ersatzkandidaten:

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....

Eupen, den ..... 2019

Der Vorsitzende

<sup>(1)</sup> Vor Namen und Vornamen ist der Vermerk "Herr" (Hr.) bzw. "Frau" (Fr.) anzubringen.